



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## **Bekanntmachung**

**Förderrichtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg  
zur Förderung von Beratungsgutscheinen  
„Transformation Automobilwirtschaft“  
vom 31. Januar 2025**

**Aktenzeichen: WM33-42-53/748**

Die Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur Förderung von Beratungsgutscheinen „Transformation Automobilwirtschaft“ vom 11. Januar 2021 (Aktenzeichen: 33-4224.040/688) war in der Zeit von 11. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 in Kraft.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung erfolgt mit Wirkung zum 31. Januar 2025 eine Fortsetzung des Förderprogramms unter den nachfolgenden Anpassungen.

### **1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

1.1. Elektrifizierung, Digitalisierung, autonomes Fahren und neue, globale sowie digitale Geschäftsmodelle führen zu einem weltweiten, tiefgreifenden Wandel in der Automobilwirtschaft und stellen den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg vor zentrale Herausforderungen. Längst entwickelt sich die Automobilbranche von einer materialgesteuerten Branche aus dem klassischen

Maschinenbau hin zu einer digitalisierungsorientierten, softwaregesteuerten Industrie. Die Entwicklung von Software-Komponenten in Fahrzeugen in Verbindung mit E/E-Komponenten ist Kernbestandteil der Wertschöpfung geworden und es besteht die Notwendigkeit für alle Marktteilnehmenden im Mobilitäts- und Automobilumfeld, international wettbewerbsfähig zu bleiben und eigene Entwicklungsgeschwindigkeiten zu verkürzen. Die Softwareentwicklung und deren Einsatz in allen Phasen des Produktlebenszyklus für beispielsweise den Einsatz bei relevanten Sicherheitsdiensten, in Steuergeräten, beim Infotainment und zahlreichen weiteren Anwendungsgebieten ist essentiell für die gesamte Zulieferkette. Waren hierbei zuvor Software und Hardware noch zunehmend voneinander abhängig, und somit auch Unternehmen von genau einem liefernden anderen Unternehmen, befindet sich die Branche nun in einer massiven technologischen Transformation. In 70% der Softwarelösungen im Bereich „Transport und Automotive“ wird bereits Free- and Open-Source-Software (FOSS) eingesetzt, welche dezentral, kollaborativ und transparent entwickelt wird. Hierdurch ergibt sich nicht nur Unabhängigkeit bei der Beschaffung und zeitgleich die Kooperation mit Technologieführern, sondern es werden Kosteneinsparungen bei bereits erprobter Software erreicht. Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und weiterhin am Markt erfolgreich zu sein, dürfen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg diese Entwicklung nicht vernachlässigen.

Die erste Integration von FOSS als Innovationstreiber in die Entwicklungsumgebung, aber auch in die strategische Managementumgebung von Unternehmen erfordert Flexibilität und Veränderungsbereitschaft inmitten eines agilen Transformationsprozesses, vor allem für die KMU. Die Herausforderungen reichen vom Eintritt in die FOSS-Kollaboration generell bis hin zur Planung der Aus- und Weiterbildung der eigenen Mitarbeitenden. Mit Open-Source Lösungen gehen stets wichtige Fragen nach Lizenzmanagement, Support und Software-Standards einher. Nicht nur die technische Einbettung in die bestehenden oder neuen Umgebungen gestaltet sich herausfordernd, auch der Steuerung der technischen und rechtlichen Risiken sollte, integriert in Unternehmensstrategie und -ziele, Rechnung getragen werden.

Ziel dieses Beratungsgutscheinprogrammes ist es, den strategischen Beratungsbedarf zu treffen, der sich hierdurch auftut. Übergeordnet gilt es, die Handlungsempfehlungen umzusetzen, welche bei der Sprint-Mission „Open Source-Softwareentwicklung in der Automobilwirtschaft – Standortvorteile durch Kollaboration“<sup>1</sup> festgelegt wurden. Im Rahmen des Strategiedialogs Automobilwirtschaft Baden-Württemberg und der Automotive Software Collaboration BW arbeiten das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg sowie das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg mit zahlreichen aktiven Industriepartnern zusammen, um diese Herausforderungen für die automobilen Softwareentwicklung in Baden-Württemberg anzugehen und die KMU hierbei zu unterstützen.

1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung),
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a,
- der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2831, 15.12.2023), im Folgenden De-minimis Verordnung

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

---

<sup>1</sup> [https://www.e-mobilbw.de/fileadmin/media/e-mobilbw/Publikationen/Broschueren/Platzhalter\\_FOSS\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.e-mobilbw.de/fileadmin/media/e-mobilbw/Publikationen/Broschueren/Platzhalter_FOSS_Abschlussbericht.pdf)  
(November 2024).

## 2. Zweck der Förderung

2.1. Zweck der Förderung der strategischen Beratungsleistungen ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem FOSS etabliert wird und nachhaltig gestärkt und verstetigt wird. Diese Verstetigung soll in alle betroffenen Unternehmensbereiche Einzug finden.

2.2. Förderfähig sind Beratungsthemen mit FOSS-Bezug hinsichtlich des Förderziels aus Punkt 1.1 dieser Förderrichtlinie, hierbei insbesondere:

- Strategieberatung im Bereich FOSS
- Change-Management für Unternehmensumgebungen mit wachsendem FOSS-Einsatz
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich FOSS (Antragsberatung, Partnersuche)
- Qualifizierung, kontinuierliche Weiterbildung und Personalplanung mit FOSS-Bezug
- Technologische Entwicklungen/Trends bei FOSS
- Juristisches und Lizenzen im Bereich FOSS
- Security Aspekte beim Einsatz von FOSS

2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- alle Leistungen, die gegenüber Partner- oder verbundenen Unternehmen gemäß Art. 3 Ziffern 2 und 3 des Anhangs I zu der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167 vom 23. Juni 2023 S.1-90) erbracht werden oder bei denen ein Interesse des beratenden Unternehmens an der Erzielung von Erträgen des beratenen Unternehmens besteht,
- Beratungen durch Betriebsangehörige,
- Beratungen, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten oder Dienstleistungen vom Beratungsunternehmen stehen (z. B. Entwicklung oder Installation von Software),

- Beratungen durch Beratungsdienstleister, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Beratungsdienstleister - sofern sie eine juristische Person sind - für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- Beratungen durch Beratungsdienstleister von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn hier nur ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie durch Beratungsdienstleister, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten,
- Beratungen durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs.

### **3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

3.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente; unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen gemäß Art. 3 Ziffern 2 und 3 des Anhangs I zu der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167 vom 23. Juni 2023 S.1-90), die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

3.2. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- an denen eingetragene Vereine, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Religionsgemeinschaften zu 25 Prozent oder mehr beteiligt sind,
- die auf Grundlage dieser Förderrichtlinie (WM33-42-53/748 vom 31. Januar 2025) bereits eine Förderung erhalten haben. Förderungen auf Grundlage der Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-

Württemberg zur Förderung von Beratungsgutscheinen „Transformation Automobilwirtschaft“ vom 11. Januar 2021 (Aktenzeichen: 33-4224.040/688) bleiben hierbei außer Betracht.

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

### 3.3. Nicht gefördert werden Vorhaben

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden,
- für die eine Förderung von anderen Zuwendungsgebern gewährt wurde bzw. für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Beratungsleistung muss in Baden-Württemberg stattfinden.

4.2. Der Gutschein kann nur bei einer Beratung durch einen Beratungsdienstleister in Anspruch genommen werden, der die nachfolgenden Kriterien erfüllt und diese im Angebot bestätigt:

- der Beratungsdienstleister hat seinen Sitz in Baden-Württemberg,
- der Beratungsdienstleister verfügt über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Umfeld der Automobilwirtschaft und/oder dem Maschinen- und Anlagenbau (idealerweise im Mittelstand) und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Beratung,
- der Beratungsdienstleister stellt die nötigen Informationen (thematischer Schwerpunkt, regionale Verortung, Referenzen, Zertifizierungen usw.) in seinem Angebot dar und erklärt mit der Abgabe eines Angebots, dass er die dargestellten Anforderungen erfüllt und
- es handelt sich um einen bei der Landeslotsenstelle Transformationswissen BW, c/o e-mobil BW gelisteten Beratungsdienstleister. Die Listung erfolgt im Wege der Selbsteintragung. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Listung von Beratungsdienstleistern obliegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

4.3. Bei Antragstellung muss die Wahl des Beratungsdienstleisters erfolgt sein. Dem Antrag ist ein schriftliches Angebot des ausgewählten Beratungsdienstleisters beizufügen, aus dem sich insbesondere die Höhe der voraussichtlichen Vergütung (Wertangabe in Euro inkl. Umsatzsteuer) ergeben muss.

4.4. Es dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides rechtsverbindliche Verträge abgeschlossen bzw. Aufträge erteilt werden. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden.

4.5. Eine Antragstellung muss bis zum 31. Oktober 2025 erfolgen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Vergütung des Beratungsdienstleisters. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Zuwendungsempfänger als Empfänger der Beratungsleistung.

5.2. Es werden bis zu 5 Beratertage pro Gutschein gefördert.

5.3. Der Fördersatz beträgt maximal 80 Prozent der Ausgaben für die Beratungsleistung.

5.4. Bei einer Deckelung des Tageshöchstsatzes können für einen Beratertag Ausgaben in Höhe von bis zu maximal 1.250 Euro als förderfähig anerkannt werden.

5.5. Die Zuwendung darf den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Der Zuwendungshöchstbetrag darf den beihilferechtlichen Maximalbetrag gemäß Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten. Hiernach darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 Euro nicht überschreiten. Mit Antragstellung haben die Antragsteller bereits auf Grundlage der De-minimis Verordnung erhaltene Beihilfen anzugeben.

5.6. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf die durch Rechnung belegbaren Ausgaben im Zusammenhang mit erbrachten Beratungsleistungen beschränkt.

5.7. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 der De-minimis Verordnung möglich.

5.8. Die Vergütung der Beratungsdienstleistung darf nicht unmittelbar oder mittelbar aus Mitteln oder aus Rechtsgeschäften des beauftragten Beratungsdienstleisters oder mit ihm in Verbindung stehender Dritter geleistet, vorfinanziert, übernommen oder verrechnet werden. Dies gilt auch für Leistungen durch einen vom Beratungsdienstleister unabhängigen Dritten, der an der Durchführung der Beratung ein geschäftliches Interesse hat.

## **6. Bewertungskriterien**

6.1. Die Anträge werden nach den formalen Antragskriterien und in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge geprüft.

6.2. Der Projektträger entscheidet ggf. unter Einbindung der Landeslotsenstelle Transformationswissen BW und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über den Antrag.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüfämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

7.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.

7.3. Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung



des Logos des Ministeriums hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

7.4. Zur Bewertung der Wirksamkeit bzw. der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg eine Programmevaluation durchführen bzw. beauftragen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung, auch über die im Antrag bzw. in den Verwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere unternehmens- bzw. vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

7.5. Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums ist dem Projektträger sowie der Landeslotsenstelle „Transformationswissen BW“ (c/o e-mobil BW GmbH) unverzüglich anzuzeigen und kann die Zuwendungsfähigkeit in Frage stellen. kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben.

## **8. Verfahren**

8.1. Für fachliche Fragen und ein Erstgespräch steht die Landeslotsenstelle Transformationswissen BW, c/o e-mobil BW, zur Verfügung.

8.2. Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Geschäftsstelle Stuttgart  
Marienstraße 23  
70178 Stuttgart

(Kontakt: E-Mail: [Beratungsgutscheine@vdivde-it.de](mailto:Beratungsgutscheine@vdivde-it.de);

Tel.: 0711 658355 10; 0711 658355 0).

8.3. Die Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Eine dauerhafte und fortlaufende Antragstellung ist möglich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform [www.transformationswissen-bw.de](http://www.transformationswissen-bw.de) bereitgestellt.

8.4. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird den Antragstellern vom Projektträger schriftlich bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

8.5. Der Zuwendungsbescheid (Beratungsgutschein) wird nach Abschluss des Antragsverfahrens vom Projektträger übersandt. Mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides wird auch der Bewilligungszeitraum (maximal 12 Monate) mitgeteilt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Vordrucke zum Verwendungsnachweis werden auf der Internetplattform [www.transformationswissen-bw.de](http://www.transformationswissen-bw.de) bereitgestellt. Es können nur Beratungsdienstleistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sind, geltend gemacht werden. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind eine Rechnung des zertifizierten Beratungsdienstleisters, der Zahlungsnachweis sowie ein Bericht des Zuwendungsempfängers über die Durchführung und das Ergebnis der Beratung beim Projektträger vorzulegen. Eigenbelege und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.

8.6. Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Auszahlung des Zuschusses zu den in Anspruch genommenen Beratungsleistungen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Projektträger (Ausgabenerstattung).

8.7. Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung und Bewertung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern.

## **9. Hinweise zum Subventionsgesetz**

9.1. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

9.2. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, zu den Projektinhalten und zu den Antragstellern.

9.3. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

9.4. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 31. Januar 2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.